

## **Global Incubator Network (GIN) Austria**

**Programmdokument gemäß Punkt 3.2.1. und 3.2.2. der  
aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der  
Nationalstiftung für Forschung, Technologie und  
Entwicklung**

Januar 2019

## Inhaltsverzeichnis

1. ZIELE DES ROGRAMMS.....	1
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	1
3. FÖRDERUNGSNEHMERIN / FÖRDERUNGSNEHMER.....	2
4. DETAILS ZU DEN FÖRDERUNGSFÄHIGEN VORHABEN UND KOSTEN .....	2
4.1. Zielregionen.....	2
4.2. Förderungsfähige Vorhaben .....	2
4.3. Förderungsfähige Kosten .....	3
4.4. Nicht förderungsfähige Kosten und Vorhaben .....	3
5. GESTALTUNG DER FÖRDERUNG .....	3
5.1. Art und Umfang der Förderung.....	3
5.2. Ausmaß der Förderung.....	3
6. BESONDERHEITEN ZUM VERFAHREN .....	4
7. FESTLEGUNG DER PROJEKTLAUFZEIT .....	4
8. INDIKATOREN ZUR PRÜFUNG DER ZIELERREICHUNG.....	4
9. MONITORING UND EVALUIERUNGSKONZEPT .....	4
10. LAUFZEIT DES PROGRAMMS .....	4

## **Einleitung**

Durch zahlreiche Initiativen in jüngster Vergangenheit wie „Land der Gründer“, „Pioneers Festival“, oder die „Start-up Offensive 2014“ hat Österreich als einer der neuen Start-up-Hotspots in Europa aufgezeigt.

Zur Stärkung dieser Strategien und Initiativen soll mit dem Global Incubator Network (GIN) Austria ein zentraler Single Point of Contact geschaffen werden, der zum einen internationalen Start-Ups, Inkubatoren und Investoren den Zugang zum österreichischen und darüber hinaus zum europäischen und hierbei insbesondere zum CEE Markt erleichtert.

Auf der anderen Seite bietet das Global Incubator Network ein Sprungbrett für heimische Start-Ups um auf internationalen Märkten Fuß zu fassen, vernetzt nationale Inkubatoren mit internationalen Einrichtungen und schafft für heimische Investoren wertvolle Kontakte, die bestmöglich in Co-Investment-Möglichkeiten und im Best practice-Austausch münden.

Das Ziel ist es, für alle Beteiligten eine gebündelte Informationsquelle darzustellen und so den Schritt der Internationalisierung beziehungsweise der Ansiedelung in Österreich bzw. des Investments in österreichische Startups zu erleichtern.

Aufgabe des GIN soll es sein, anhand der angebotenen Maßnahmen, wie z.B. den goAsia- und goAustria Akzeleratorenprogrammen, den GIN Co-Investment Pitch, GIN Corporate Day etc. internationale, bilaterale Kooperationen zwischen den jeweils nationalen Organisationen und Initiativen des betreffenden Kooperationslandes und Österreich aufzubauen und zu vertiefen.

## **1. Ziele des Förderungsprogramms**

Zentrale Zielsetzung des Programms ist es, die Sichtbarkeit Österreichs als Start-Up-Hub zu fördern und gleichzeitig eine verbesserte internationale Vernetzung für österreichische Stakeholder zu schaffen. Zusätzlich soll durch das Agieren als Single Point of Contact Ressourcen- und Finanzinfrastruktur optimiert werden.

Im gemeinsamen Programmmanagement von Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) und Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der WKO, AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, ABA und anderen öffentlichen und privaten Partnern sowie mit dem internationalen Netzwerk der aws und der FFG werden österreichischen Unternehmen folgende Leistungen angeboten:

- Verbesserter Zugang zu internationalen Inkubatoren und Akzeleratoren
- Verbesserter Zugang zu internationalen Investoren
- Verbesserter Kontakt zu potentiellen internationalen strategischen Partnern z.B. Industrie
- Markt-Know-how und Unterstützung bei Markteintritt auf den internationalen Märkten
- Zugang zu internationalen Start-Ups
- Vernetzungs-Veranstaltungen zum Thema Internationalisierung, Venture Capital

•

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung („die Richtlinie“), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung der folgenden EU-rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: AGVO):
  - Art 18 KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
  - Art 28 Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013 (kurz „De-minimis-Verordnung“).

Die genannten Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **3. Förderungsnehmerin / Förderungsnehmer**

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen:

Förderungsfähig sind im Rahmen von Inbound-Leistungen Inkubatoren/Akzeleratoren (Einrichtungen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen), Co-Working-Spaces (Einrichtungen, die Gründern zeitlich befristet Arbeitsplätze und Infrastruktur zur Verfügung stellen) sowie international ausgerichtete Startups, die einen Sitz oder Betriebsstätte in Österreich gründen.

Förderungsfähig sind im Rahmen von Outbound-Leistungen österreichische Startups, Teilnehmer des Programms aws First sowie österreichische Inkubatoren und Akzeleratoren.

### **4. Details zu den förderungsfähigen Vorhaben und Kosten**

#### **4.1. Zielregionen**

GIN-Zielregionen sind derzeit Israel, Hongkong, Singapur, Japan, Volksrepublik China und Südkorea. Eine Erweiterung um weitere Länder, die anhand der Kriterien der „Beyond Europe“-Strategie der Bundesregierung ausgewählt werden, ist möglich.

#### **4.2. Förderungsfähige Vorhaben**

Das vorliegende Programm soll den Austausch von Know-how zwischen österreichischen und internationalen Startups, Inkubatoren und Investoren sowie weiteren wesentlichen Stakeholdern im Bereich der Startup-Community unterstützen. Förderungsfähige Vorhaben sind

- im Bereich der Outbound-Leistungen insbesondere die Teilnahme österreichischer Unternehmen an internationalen Pitching-Events oder an internationalen Inkubatorprogrammen mit einer max. Dauer von 6 Monaten mit der Zielsetzung eines Auf- bzw. Ausbaus der Aktivitäten dieser Unternehmen in den Zielländern;
- im Bereich der Inbound-Leistungen insbesondere die Teilnahme internationaler Startups an Programmen österreichischer Inkubatoren oder Akzeleratoren, wobei die Förderung durch die Abdeckung der Kosten österreichischer Inkubatoren und Akzeleratoren erfolgt und direkt an diese ausbezahlt wird.

Zielsetzung ist einerseits die Mobilisierung von Risikokapital internationaler Investoren für österreichische Unternehmen und andererseits die Ansiedlung internationaler Unternehmen in Österreich. Auch sollen im Rahmen des Global Incubator Networks internationale Startups mit österreichischen Corporates vernetzt und damit die Kooperation sowie eine mögliche Ansiedlung des internationalen Startups unterstützt werden.

#### 4.3. Förderungsfähige Kosten

- Bei Outbound-Leistungen:
  - Reisekosten (An- und Abreise zu/von Veranstaltungen; bei Flugreisen werden die Kosten von Economy-Class-Tickets ersetzt)
  - Aufenthaltskosten (Kosten der Unterkunft) bis zur Höhe eines Mittelklasse-Hotels für die Dauer des Programmes/der Veranstaltung
  - Kosten der Teilnahme an einem Inkubationsprogramm (Coaching/Mentoring, Miete) oder an einer ähnlichen Know-how-Transfermaßnahme (z.B. Seminar, Mentorship, Kooperation mit anderen Unternehmen) für die Dauer des Programmes
  - Personalaufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit der Vernetzung des Startups im internationalen Markt stehen (wie etwa notwendige Dolmetscher und Personen mit Sprach- und Marktkenntnissen vor Ort, jeweils in Abstimmung mit der awS)
- Bei Inbound-Leistungen:
  - Ersatz der Kosten einer Teilnahme internationaler Startups an Programmen österreichischer Inkubatoren (z.B. Coaching/Mentoring, Miete), wobei die Kosten des Inkubators direkt ersetzt werden.

#### 4.4. Nicht förderungsfähige Kosten und Vorhaben

Nicht förderungsfähig sind insbesondere:

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Diäten und sonstige Reisespesen (mit Ausnahme der unter Punkt 4.3. genannten Kosten)
- Kosten, die aufgrund beihilferechtlicher Vorschriften nicht förderungsfähig sind
- Kosten unter EUR 100,-

### 5. Gestaltung der Förderung

#### 5.1. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

#### 5.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses in der Höhe von bis zu 100 % (max. jedoch EUR 20.000) der förderbaren Kosten pro Vorhaben der in Punkt 4.3. genannten Kosten.

## **6. Besonderheiten zum Verfahren**

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen:

- Die Förderungen werden nach dem Antragsprinzip vergeben. Die Förderung von Vorhaben erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit. Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung eines von der aws zur Verfügung gestellten Formulars auf elektronischem Weg (z.B. aws Fördermanager)
- Im Falle der Gewährung einer Förderung erfolgt eine schriftliche Zusage in elektronischer Form mit der Bedingung, dass die Kosten nachgewiesen werden, unter Einhaltung allfälliger sonstiger Auflagen und Bedingungen.

Der Zuschuss wird als einmaliger Betrag ausbezahlt.

## **7. Festlegung der Projektlaufzeit**

Der Zeitraum für die Durchführung des Vorhabens wird in der Fördervereinbarung festgelegt und beträgt max. 6 Monate.

## **8. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung**

Anzahl der geförderten Vorhaben geteilt nach

- Inbound
- Outbound
- und nach den Zielgruppen Startups, Inkubatoren und Investoren

## **9. Monitoring und Evaluierungskonzept**

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und / oder des Programmdokumentes abzuleiten.

## **10. Laufzeit des Programms**

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

Ansuchen im Rahmen dieses Programmdokumentes können ab 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 eingebracht werden. Genehmigungen sind bis 30. Juni 2022 möglich.

Die Anwendung des vorliegenden Programmdokumentes erfolgt vorbehaltlich einer vorzeitigen Änderung, insbesondere einer erforderlichen Anpassung an geänderte beihilfenrechtliche Grundlagen.